

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1654

## **Anpassungen im Staatshaftungsrecht Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 28. Juni 2012 (RG 197/2010)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2012 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2012/1184 vom 11. Juni 2012) behandelt. Sie hat den beiden Beschlussesentwürfen 1 und 2 zugestimmt, dem Beschlussesentwurf 1 mit den beiden nachfolgenden Änderungsanträgen (zu Ziff. II.3.; Spitalgesetz):

§19<sup>ter</sup> Absatz 1 soll lauten:

Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, **so kann das Schadenersatzbegehren schriftlich und begründet bei der Staatskanzlei eingereicht werden.**

§19<sup>quater</sup> Absatz 1 soll lauten:

**Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> und § 77 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 sowie die §§ 22<sup>octies</sup>, 166 und 181 des Gebührentarifes vom 24. Oktober 1979 sinngemäss anwendbar sind. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.**

### **2. Erwägungen**

Beide Änderungsanträge der Justizkommission betreffen vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderungen zum Spitalgesetz:

#### **2.1 § 19<sup>ter</sup> Absatz 1**

Dem Änderungsantrag zu § 19<sup>ter</sup> Absatz 1 kann zugestimmt werden.

#### **2.2 § 19<sup>quater</sup> Absatz 1**

Ebenso kann grundsätzlich dem Änderungsantrag zu § 19<sup>quater</sup> Absatz 1 zugestimmt werden, wobei der Regierungsrat zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Auslegung und Rechtsanwendung eine optimierte Formulierung dieses Absatzes (in einem Teilsatz) beantragt (s. Antrag in Ziff. 3.2). Nach diesem Antrag soll im Satz 1 (im Nebensatz) nicht nur auf einzelne Bestimmungen des Gebührentarifs hingewiesen, sondern dieser generell als massgebend erklärt

werden. Damit wird auf alle Bestimmungen des Gebührentarifs, welche im medizinischen Staatshaftungsverfahren zur Anwendung gelangen (können), hingewiesen. Nebst den §§ 22<sup>octies</sup>, 166 und 181 wird damit insbesondere auch auf die Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 ff., z.B. § 2 [Auslagenersatz] und § 5 [Vorschuss]) und die §§ 20 und 157<sup>bis</sup> (Gebühren für Fotokopien) verwiesen, welche selbstverständlich auch anwendbar sind.

### 3. Beschluss

- 3.1 Dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 28. Juni 2012 zu § 19<sup>ter</sup> Absatz 1 Spitalgesetz wird zugestimmt.
- 3.2 Dem Änderungsantrag der Justizkommission zu § 19<sup>quater</sup> Absatz 1 Spitalgesetz wird grundsätzlich zugestimmt, wobei der Regierungsrat den **Antrag** stellt, diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

§19<sup>quater</sup> Absatz 1 soll lauten:

Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> und § 77 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 sinngemäss anwendbar sind **und der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 massgebend ist**. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Änderungsantrag der JUKO vom 28. Juni 2012

### Verteiler

Regierungsrat (6)  
Bau- und Justizdepartement  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)  
Gerichtsverwaltungskommission  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Departement des Innern  
Solithurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
Aktuarin JUKO  
Aktuarin FIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat